

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen (Auftragnehmer) und dem Kunden (Auftraggeber). Die gesetzlichen Grundlagen für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter anderem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und das Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG). Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen, außer bei öffentlichen Ausschreibungen bzw. beschränkten Ausschreibungen von öffentlichen oder halböffentlichen Auftraggebern, bei welchen die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Ausscheiden des Angebotes führen würden. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich anerkennen.

2. Verbrauchergeschäft (§ 1 KSchG)

Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 KSchG und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Rechtsgeschäft mit einem Kunden, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

3. Ö-Normen

Es wird die Geltung aller einschlägigen Ö-Normen vereinbart. Wo diese fehlen, gelten die einschlägigen DIN-Normen. Diese Normen gelten nur soweit, als sie den gesetzlichen Regelungen oder diesen Geschäftsbedingungen widersprechen.

4. Angebote

Angebote werden nur schriftlich erteilt. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich. Die Annahme eines Angebotes stellt eine Bindungswirkung (§ 869 ABGB) dar, welche bei übereinstimmender Willenserklärung zu einem Vertragsabschluss führt. Eine Annahme kann unter körperliche Anwesenheit oder Abwesenheit des Auftraggebers via Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail etc.) erfolgen (FAGG).

5. Besonderes Rücktrittsrecht bei Werkverträgen (§ 1168 Abs. 2 ABGB)

Ist zur Ausführung des Auftrags (Werkes) eine Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich und unterbleibt diese z.B. erscheint der Kunde nicht oder wird die Haustür nicht aufgesperrt, dann behält der Auftragnehmer seinen Entgeltanspruch und kann vom Vertrag zurücktreten.

6. Anzahlungen

Eine Anzahlung dient zur Bestärkung des Vertragsverhältnisses, d.h. der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer einen bestimmten Betrag nach Abschluss des Vertrages, wobei der Auftragnehmer noch keine Leistung erbracht hat. Ist der Vertrag ungültig, dann ist die Anzahlung zurückzugeben. Wurde eine Anzahlung vereinbart, aber nicht ausdrücklich ein bestimmter Betrag festgesetzt, dann ist als Anzahlungsbetrag 20 % vom gesamten Auftrag an den Auftragnehmer zu leisten.

Nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Anzahlung hier nicht als Angeld im Sinne des § 908 ABGB auszulegen.

7. Reuegeld / Vertragsstrafe

Ein Reuegeld (§§ 909ff ABGB) ist ein „Entgelt“ für die Ausübung des Rücktrittsrechts durch eine Vertragspartei. Als Vertragsstrafe bzw. Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) vereinbaren die Vertragsparteien einen pauschalierten Schadenersatz für den Fall der schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung. Das Reuegeld und auch die Vertragsstrafe müssen ausdrücklich im Detail vereinbart werden und im Zweifel sind sie als nicht gegeben anzusehen.

8. Ausführung, Genehmigungen

Alle erforderlichen Ausführungspläne sind vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Für fehlerhafte Ausführungsunterlagen haftet alleine der Auftraggeber bzw. der Ersteller der jeweiligen Unterlagen. An uns übergebene Pläne und Ausführungsunterlagen gelten ausnahmslos als vom Auftraggeber für die Ausführung freigegebenen Ausführungspläne. Für die Beibringung aller erforderlicher behördlichen Genehmigungen ist der Auftraggeber verantwortlich. Darin aufgeführte Auflagen, welche im angebotenen Leistungsumfang nicht enthalten sind, müssen gesondert vergütet werden, gelten aber als beauftragt, sofern die Auflagen den Auftragsgegenstand betreffen und wir uns zur Leistungserbringung bereit erklären. Mit Lieferung und Leistungen kann erst nach Vorlage aller erforderlichen rechtskräftigen Genehmigungen begonnen werden.

Werden wir dennoch vom Auftraggeber dazu angehalten, vorzeitig mit unseren Lieferungen und Leistungen zu beginnen, sind wir vom Auftraggeber für alle uns daraus entstehenden Kosten und Nachteile schadlos zu halten.

Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsführung dem Auftragnehmer kostenlos die erforderliche Energie und die versperrbaren Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

Ist der Auftrag dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht, werden die durch die notwendigen Überstunden und die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung anfallenden Mehrkosten berechnet. Fertigstellungstermine sind um jeden Schlechtwettertag sowie sonstiger Verhinderungen und Versäumnisse anderer am Bau beschäftigten Professionisten und Verzögerung durch sonstige unabwendbare Ereignisse zu verlängern.

9. Kostenschätzungen (§1170a ABGB)

Kostenschätzungen bzw. Kostenvoranschläge werden von unserem Unternehmen nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit übernommen werden. Kostenvoranschläge haben stets unverbindlichen Charakter (z.B. Zirkapreise, Schätzpreise usw.), außer diese wurden explizit als verbindlich bezeichnet. Der unverbindliche Kostenvoranschlag darf um ca. 10 bis 15 % überschritten werden, wenn dies unvermeidlich ist.

Im Zweifel ist der Kostenvoranschlag entgeltlich. In einem **Verbrauchergeschäft** kann der Auftragnehmer eine gesonderte Vergütung verlangen, wenn er den Auftraggeber auf die Zahlungspflicht hinweist (§ 5 Abs 1 KSchG).

10. Preisanpassungen

Die Preise basieren auf heutigen Kosten. Sollte es während der Auftragserteilung bis zur Vertragsvollendung (mit Eintritt des Werkerfolges) aufgrund der vorliegenden Marktsituation zur Erhöhung oder zur Senkung der Lohn- oder Materialkosten (insbesondere gilt das für Baustoffkosten wie Holz etc.) kommen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Sinken die Kosten, dann gilt das im Werkvertrag vereinbarte Entgelt.

Beachten Sie: Dies gilt auch für **Anzahlungen und Kostenschätzungen**. Ausschlaggebend ist dabei die Mitberücksichtigung der Wertentwicklung diverser Indizes wie den Baukostenindizes, welche auf der Homepage der Statistik Austria (www.statistik.at) abrufbar sind.

11. Schäden, Mängel, Gewährleistung, Irrtum (ABGB)

- a) Der Auftragnehmer kann zum **Schadenersatz** (§ 1295 ABGB) nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Anspruch genommen werden. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für Personenschäden.

Der Auftraggeber haftet nicht für sogenannte **Drittschäden**, d.h. für Schäden die einer dritten Person entstehen, die nicht Vertragspartei ist. Es wird vor allem nicht für **bloße Vermögensschäden** gehaftet.

Wenn die Gefahr größerer Schäden an ausgeführten Leistungen oder am Baubestand besteht, ist durch den Auftraggeber eine Bauversicherung abzuschließen und zusätzlich für einen Schutz der Bauteile zu sorgen. Wird dies unterlassen, trifft uns keine Haftung. Schadenbehebungskosten werden von uns nur dann übernommen, wenn uns nachweislich ein Verschulden trifft.

Jede Entschädigungsklage ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, ab dem der Auftraggeber Kenntnis vom Schaden hat oder die Person bekannt ist, welche den Schaden verursacht hat.

- b) **Mängel** müssen vom Auftraggeber unverzüglich gemeldet werden. Offenkundige Mängel (§ 928 ABGB) berechtigen den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Dabei handelt es sich um Mängel, die in die Augen fallen.
- c) Ansprüche aus **Gewährleistung** erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder instandgesetzt worden sind. In Verbrauchergeschäften kann die Gewährleistung nicht ausgeschlossen bzw. beschränkt werden. Handelt es sich im Falle von Kauf in „Pausch und Bogen“ (§ 930 ABGB) besteht jedoch kein Gewährleistungsrecht, es wird nur für Mängel der Gesamtsache gehaftet, aber nicht für jede einzelne Sache.
- d) Nicht jeder rechtliche **Irrtum** (§§ 871ff ABGB) führt zu einer Rückabwicklung des Geschäftes (z.B. bloßer Irrtum über Zukünftiges). Der Auftraggeber verzichtet hiermit auf Geltendmachung eines Irrtums. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte (§ 6 Abs. 1 Z 14 KSchG) und bei arglistiger Irrtumsveranlassung. Der Irrende muss dabei innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen eines rechtlich relevanten Irrtums vorliegen.

Beachten Sie: Holz ist ein biologischer, natürlicher Baustoff der in sich arbeitet. Durch die Einwirkung von Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Nässe können Risse entstehen, welche jedoch keinen Reklamationsgrund darstellen.

12. Zusätzliche Vereinbarungen

Abänderungen oder Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenreden vor oder nach Vertragsabschluss haben leider keine rechtliche Wirksamkeit. Anweisungen durch den Auftraggeber oder dessen bevollmächtigten Vertreter dürfen ausschließlich an den für den Auftrag zuständigen Leiter des Auftragnehmers gegeben werden, andernfalls trifft uns keine Haftung.

13. Zusagen von Mitarbeitern

Wenn unser Unternehmen auch nach dem KSchG Zusagen von Mitarbeitern unseres Unternehmens binden können, wird im Interesse einer klaglosen Geschäftsabwicklung darauf aufmerksam gemacht, dass es Mitarbeitern unseres Unternehmens verboten ist, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen, außer diese werden im Nachhinein ausdrücklich durch den Geschäftsführer genehmigt.

14. Rechnungen, Zahlungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt Teilrechnungen laut Baufortschritt zu stellen. Diese gestellten Beträge sind ohne Abzug fällig.

Wenn nicht anders vereinbart hat die Zahlung sämtlicher Rechnungen 10 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung, Teilzahlung oder Schlussrechnung, ohne Abzug zu erfolgen. Mahn- und Wechselspesen gehen zulasten des Auftraggebers. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die üblichen Verzugszinsen jährlich zu berechnen.

15. Zinsen (§ 1000 ABGB)

Der jetzige gesetzliche Zinssatz beträgt gemäß § 1000 ABGB 4 %.

Bezahlt der Auftraggeber als Verbraucher im Sinne des KSchG nicht rechtzeitig (Verzug), dann kann der Auftragnehmer als gesetzliche Verzugszinsen 4 % veranschlagen. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, dann kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz geltend machen (§ 456 UGB), wenn der Zahlungsverzug vom Auftraggeber verschuldet wurde, ansonsten stehen die Verzugszinsen in Höhe von 4 % zu.

16. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten oder montierten Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers.

17. Geistiges Eigentum (UrhG)

Der Auftraggeber verpflichtet sich als Kunde alle Urheberrechte zu wahren.

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben geistiges Eigentum des Auftraggebers im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Jede Verwertung, Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

Diese Verpflichtung bleibt auch **nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufrecht**.

Bei Ihrer Verwendung ohne Zustimmung ist der Auftraggeber bei zuwiderhandeln den Ansprüchen auf Unterlassung, Beseitigung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz sowie Herausgabe des Gewinnes ausgesetzt bzw. muss zur Sicherung des Anspruchs mit einer einstweiligen Verfügung rechnen. Dies gilt auch bei Zuwiderhandlung/en von Mitarbeiter/n des Unternehmens, wenn gegen diese Vorschriften verstoßen wurde und der Auftraggeber diesen Umstand wusste oder hätte wissen müssen.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit alle anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

19. Gerichtsstand

Solange der Auftraggeber kein Verbraucher im Sinne des KSchG ist, wird für alle Streitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Bezirksgerichts Zell am See oder Landesgericht Salzburg vereinbart.